

Vorblatt

Problem:

Mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, womit eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Gemeinden mit Ausnahme der Freistädte Eisenstadt und Rust erlassen wird (Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung - GHO), wurde letztmalig im Jahr 1966 die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden geregelt. Diese veralteten Bestimmungen sollen nunmehr adaptiert werden. Weiters wird der Geltungsbereich der Verordnung auf die Freistädte Eisenstadt und Rust und die Gemeindeverbände erstreckt.

Ziel:

Anpassung des Landesrechtes durch Adaptierung der einzelnen Bestimmungen der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung.

Lösung:

Neuerlassung der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung.

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Kosten:

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergibt sich ein geringer finanzieller Mehraufwand für Land und Gemeinden.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des vorliegenden Verordnungsentwurfs

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen einige Bestimmungen der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, womit eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Gemeinden mit Ausnahme der Freistädte Eisenstadt und Rust erlassen wird (Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung - GHO), adaptiert bzw. geändert werden, um deren Zweckmäßigkeit zu erhöhen. Weiters wird der Geltungsbereich auf die Freistädte Eisenstadt und Rust und die Gemeindeverbände erstreckt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Mit den vorgesehenen Änderungen in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, womit eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Gemeinden, die Freistädte Eisenstadt und Rust und die Gemeindeverbände erlassen wird, sind geringe Mehrkosten für Land und Gemeinden verbunden.

III. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

IV. Besonderheiten des Verordnungserlassungsverfahrens

Keine.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden, der Freistädte Eisenstadt und Rust und der Gemeindeverbände ist für Gemeinden, die Freistädte Eisenstadt und Rust und die Gemeindeverbände anwendbar.

Zu § 1:

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 wird als maßgeblich normiert, zumal sich die Beachtlichkeit bereits aus § 16 Abs. 1 F-VG ergibt.

Zu § 2:

Abs. 2 definiert, dass Änderungen des Dienstpostenplanes während des laufenden Haushaltsjahres nur bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten vorzunehmen sind. Ansonsten ist der Dienstpostenplan jeweils bei der Erstellung des Voranschlages zu aktualisieren.

Abs. 3 bestimmt, dass die gesamten Aufwendungen, die geplante Finanzierung sowie die Folgekosten eines Vorhabens, das sich über mehrere Jahre erstreckt in einer Planungsrechnung darzustellen und dem Voranschlag beizulegen sind. Folgekosten sind zukünftig zu erwartende Kosten (zB Betriebskosten, Finanzierungskosten, Abschreibungen, Personalkosten). Die Planungsrechnung soll die bisherige Kosten-Nutzen-Analyse ersetzen.

Zu § 3:

Abs. 1 erweitert die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb einer Gruppe und bestimmt, dass Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung durch einen Voranschlagsvermerk innerhalb einer Gruppe zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden können. Es gibt keine betragsmäßige Beschränkung innerhalb einer Gruppe.

Abs. 2 legt fest, dass zur Deckung von Überschreitungen von im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben Verstärkungsmittel veranschlagt werden können. Die Verstärkungsmittel dürfen 2% der Gesamtausgaben des ordentlichen Voranschlags nicht überschreiten.

Zu § 4:

Abs. 1 legt fest, welche Beilagen dem Voranschlag bei der Vorlage an die Aufsichtsbehörde anzuschließen sind. Diese wurden um die beglaubigte Abschrift des Sitzungsprotokolls der Gemeindevorstandssitzung, der zu entnehmen ist, dass der Gemeindevorstand vor der öffentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfes angehört wurde sowie die Nachweise über Verträge, die zur Leistung von Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten und nicht Maßnahmen der laufenden Verwaltung im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 3 Bgld. GemO 2003 betreffen, sowie die Nachweise über Haftungen und gegebene Darlehen und die Planungsrechnungen ergänzt.

Abs. 2 stellt klar, dass der Voranschlag von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterfertigen ist.

Zu § 5:

Abs. 3 letzter Satz legt fest, dass eine Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages nach Ablauf des Haushaltsjahres nicht zulässig ist.

Zu § 6:

§ 6 legt eine Verpflichtung der Gemeinde fest, bei jeder Änderung von Voranschlag oder Nachtragsvoranschlag auch den geänderten GHD-Datensatz der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Zu § 7:

§ 7 erster Satz legt fest, dass Auszahlungsanordnungen nur erteilt werden dürfen, wenn im Voranschlag Ausgabemittel für den Zweck, der zu der Anordnung führt, vorgesehen sind. § 7 erster Satz gilt unbeschadet der Bestimmungen betreffend Deckungsfähigkeit, Verstärkungsmittel, Kreditüberschreitungen und überplanmäßigen Ausgaben. Im Übrigen ist auch die Bestimmung des § 29 Bgld. GemO 2003 anwendbar.

Zu § 8:

Abs. 1 bestimmt, dass Verpflichtungen der Gemeinde, für die im Finanzjahr Ausgaben anfallen, nur eingegangen werden dürfen, wenn hiefür der Höhe, dem Zweck und der Art nach im Voranschlag vorgesorgt ist oder die Zustimmung des Gemeinderates vorliegt.

Abs. 2 legt fest, dass Ausgaben, die eindeutig einer einzigen Voranschlagsstelle zuordenbar sind, nicht auf mehrere Voranschlagsstellen aufgeteilt werden dürfen.

Zu § 9:

Da die für das Land Burgenland geltenden Vorschriften für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen auch für Gemeinden gelten, sind insbesondere die diesbezüglichen Erlässe der Burgenländischen Landesregierung auch von den Gemeinden anzuwenden.

Zu § 10:

Abs. 2 stellt klar, dass für gestundete Beträge eine Verzinsung gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung stattzufinden hat.

Derzeit entscheidet über die Gewährung von Stundungen und über die Erlassung von Forderungen der Gemeinderat. Nunmehr soll das nach der Bgld. GemO 2003 zuständige Organ die Entscheidungskompetenz haben.

Zu § 11:

Diese Bestimmung gliedert explizit die Rücklagen in die allgemeine Rücklage und die zweckgebundenen Rücklagen und stellt klar, dass Rücklagen mit ordentlichen Mitteln im ordentlichen Haushalt und mit außerordentlichen Mitteln im außerordentlichen Haushalt gebildet werden können. Bei zweckgebundenen Rücklagen ist zu vermerken, für welchen Zweck sie gebildet wurden. Über Änderungen der Zweckbestimmung einer Rücklage sowie über die Verwendung einer Rücklage gemäß Abs. 4 entscheidet der Gemeinderat.

Zu § 12:

§ 12 stellt klar, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit vor Erteilung der Zahlungsanordnung festzustellen ist. Außerdem erfolgt eine Anpassung insoweit, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit von jenen Personen zu bestätigen ist, welche alle Umstände beurteilen können, um die jeweilige Richtigkeit zu bestätigen. Einschränkend wird ergänzt, dass die mit Kassengeschäften betrauten Personen die sachliche Richtigkeit nur dann bestätigen dürfen, wenn dieser Sachverhalt ausschließlich von ihnen beurteilt werden kann.

Zu § 13:

In dieser Bestimmung wird konkretisiert, dass die Bestellung der Gemeinkassierin oder des Gemeinkassiers in sinngemäßer Anwendung des § 81 Gemeindegewahlordnung zu erfolgen hat.

Abs. 3 bestimmt die Anforderungen an Belege.

Abs. 4 stellt klar, dass auch Einzahlungen, Verrechnungen, Umbuchungen und Stornierungen anzuordnen sind.

Neu geregelt ist, dass in der Zahlungsanordnung der bezughabende Beschluss des Kollegialorganes mit dem Datum anzuführen ist und dass Auszahlungsanordnungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 14:

§ 14 regelt von wem die Zeichnungsberechtigung wahrzunehmen ist und bestimmt, dass die Gemeinkassierin oder der Gemeinkassier Zahlungen nur dann zu veranlassen haben, wenn sie rechtmäßig angewiesen worden sind und die Liquidität der Gemeinde gegeben ist. Das gesetzlich normierte Vier-Augen-Prinzip erlaubt es, dass zeichnungsberechtigte Personen nach ordnungsgemäß erfolgter Anordnung, auch an der Kassenführung (am Zahlungsvollzug) teilhaben können.

Abs. 3 bestimmt, dass die Gemeinkassierin oder der Gemeinkassier den Prüfungsausschuss bei vermuteten Missständen schriftlich zu informieren hat.

Zu § 15:

Abs. 6 stellt klar, dass die Aufbewahrung von Geldern der Gemeinden im Privatbereich untersagt ist.

Zu § 16:

§ 16 bestimmt, dass Sparurkunden ausnahmslos auf die Gemeinde zu lauten haben.

Zu § 19:

§ 19 legt fest, dass der Monatsabschluss des vorangegangenen Monats bis zum 15. des laufenden Monats fertig zu stellen ist und führt die Verpflichtung des eine Ausgabe veranlassenden oder beschließenden Organs zur vorherigen Prüfung der Deckung im Voranschlag ein.

Zu § 21:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 7 Abs. 1 EStG 1988 bei der Anschaffung eines Anlagegutes bis inklusive 30. Juni der volle Jahresbetrag der Abschreibung, bei der Anschaffung eines Anlagegutes nach diesem Zeitpunkt der halbe Jahresbetrag der Abschreibung zu berechnen ist. Anlagegüter sind auf die zu erwartende Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

Zu § 29:

Sofern Bücher in Anwendung eines automationsunterstützten Datenverarbeitungsverfahrens geführt werden, sind die Bestimmungen des DSG 2000 einzuhalten.

Zu § 32:

Die sinngemäße Anwendbarkeit dieser Verordnung für die Freistädte Eisenstadt und Rust wird normiert. Jedoch mit der Maßgabe, dass in den §§ 4 und 19 der Gemeindevorstand dem Stadtsenat entspricht und dass über die Abschreibung von Forderungen nach § 10 gemäß § 12 Abs. 2 Z 16 EisStR 2003 sowie § 12 Abs. 2 Z 16 Ruster StR 2003 der Gemeinderat entscheidet.

Die Bestimmung der Mitwirkung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am Zahlungsvollzug im Sinne des § 76 Abs. 2 Bgld. GemO 2003 ist für die Freistädte Eisenstadt und Rust nicht anwendbar.

Bei der sinngemäßen Anwendung sind folgende Entsprechungen zu berücksichtigen:

Bgld. GemO 2003	EisStR 2003	Ruster StR 2003
§ 68 Abs. 1 Bgld. GemO 2003	§ 66 Abs. 1 EisStR 2003	§ 65 Abs. 1 Ruster StR 2003
§ 25 Abs. 2 Z 3 Bgld. GemO 2003	§ 26 Abs. 3 EisStR 2003	§ 26 Abs. 3 EisStR 2003
§ 71 Bgld. GemO 2003	§ 69 EisStR 2003	§ 68 Ruster StR 2003
§ 70 Bgld. GemO 2003	§ 68 EisStR 2003	§ 67 Ruster StR 2003
§ 75 Abs. 3 Bgld. GemO 2003	§ 73 Abs. 3 EisStR 2003	§ 72 Abs. 3 Ruster StR 2003